



Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dietenheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

vom 17.05.2021

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 i.V. mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, des Gesetzes zur Änderung über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und des Landeskatastrophenschutzgesetzes vom 17.12.2015, hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 17.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dietenheim (im folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung gelten entsprechend.
- (2) Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG in das Bundesland Bayern, gilt der „Amtshilfe-Erlass“ des Innenministeriums Baden-Württemberg in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt vom jeweiligen Standort und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

- (7) Soweit Leistungen, die den in der Satzung festgelegten Kostenersätzen zu Grunde liegen umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.2017 außer Kraft

Dietenheim, 17.05.2021

ausgefertigt

Christopher Eh
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dietenheim, 17.05.2021

Christopher Eh
Bürgermeister

Kostenersatzverzeichnis

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die öffentlich-rechtlichen Leistungen der Feuerwehr Stadt Dietenheim (Kostenersatzsatzung) vom 17.05.2021

1. Personalkosten

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige/r pro Person, je Stunden

1.1.1	Einsatzdienst	18,57 €
1.1.2	Brandsicherheitswache	14,57 €

1.2 Hauptamtlicher Feuerwehrkommandant

Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte werden nach der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 02.11.2018 geregelt. Personalkosten werden als Pauschalsätze inkl. der Sachkosten pro Person, je Stunde festgesetzt.

1.2.1	gehobener Dienst	68,40 €
-------	------------------	---------

1.3 Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten z.B. Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch grundwassergefährdende, brennbare oder ätzende Flüssigkeiten oder ähnliches. Reinigungszeit je Feuerwehrangehöriger bis zu 2 Stunden

2. genormte Fahrzeuge

Die Abrechnung erfolgt nach VOKeFw in der jeweils gültigen Fassung.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gelten nachfolgend aufgeführte Kostensätze gemäß VOKeFw vom 18.03.2016.

2.01.	Kommandowagen	16,00 €
2.02.	Mannschaftstransportfahrzeug bis 3,5 t	20,00 €
2.03.	Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €
2.04.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €
2.05.	Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 €
2.06.	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133,00 €
2.07.	Rüstwagen RW	187,00 €
2.08.	Gerätewagen Logistik GW-L2	54,00 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge die mit den in der VOKwFw genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer techn. Beladung vergleichbar sind.

3. nicht genormte Fahrzeuge

Für Fahrzeuge die außerhalb der Regelung der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW) liegen, werden folgende Stundensätze festgelegt:

3.01.	Kleineinsatzfahrzeug KLEF	50,00 €
3.02.	Anhänger Netzersatzanlage/Notstrom	15,61 €
3.03.	Mehrzweckanhänger	3,44 €
3.04.	Schnelleinsatzboot SEB/RTB 1	3,10 €
3.05.	Gabelstapler	11,01 €
3.06.	Feuerwehranhänger mit Heuwehr	5,44 €

4. Sonstige Verrechnungen

- 4.1 Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Dietenheim, 17.05.2021

Christopher Eh
Bürgermeister

Anlage zur Kostenersatzsatzung (Kostenersatzsatzung) vom 17.05.2021 über die Erhebung von Kostenersatz für privatrechtliche Leistungen der Feuerwehr Stadt Dietenheim

1. Dienstleistungen

1.1 Brandschutz-, Feuerlöscher-Unterweisung für Betriebe, Firmen, private Träger nach Aufwand

Personalkosten

Personalkosten je angefangen halbe Stunde gemäß Kostenersatz-Satzung

Fahrzeugkosten

Fahrzeugkosten pro angefangene halbe Stunde gemäß Kostenersatz-Satzung

zzgl. Geräte- und Materialkosten

Materialkosten und Auslagen werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines Verwaltungszuschlages nach Zeit berechnet.

2. Ausleihen von Geräten

1.2 Gerätekosten

Nass- Trockensauger, Industriesauger Wassersauger	15,00 €/Stunde
Schmutzwasserpumpe / Tauchpumpe	13,00 €/Stunde
Schutzwasserpumpe / Tauchpumpe	80,00 €/Tag
Druckschlauch alle Größen	1,00 €/Stunde
Druckschlauch alle Größen	10,00 €/Tag
Einmann-Motorsäge	12,00 €/Stunde
Motorsäge Schutzkleidung Helm und Hose	4,00 €/Stunde

Die oben genannten Sätze gelten auch für Geräte, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert bzw. technischen Ausstattung vergleichbar sind.

1.3 Materialkosten

Kosten und Auslagen, insbesondere für verbrauchte und beschädigte Materialien werden, auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines Verwaltungszuschlages nach Zeit berechnet.

3. Einsätze der Feuerwehr ohne Notlage für Menschen und Tiere

3.1 Türe öffnen ohne Eile 150,00 € Pauschale zzgl. Materialkosten nach Verbrauch

- 3.2 Beseitigung von Insekten ohne Personengefahr 150,00 € Pauschale
zzgl. Materialkosten nach Verbrauch
- 3.3 Beseitigung von Öl- und Flüssigkeitsspuren nach Aufwand
- Fahrzeugkosten je angefangene 1/2 Stunde
- Personalkosten je angefangene 1/2 Stunde / Mann
- Materialkosten und Entsorgung nach Aufwand
- 3.4 Beseitigung von Überschwemmungen in/außerhalb von Gebäuden nach Aufwand
- Fahrzeugkosten je angefangene 1/2 Stunde
- Personalkosten je angefangene 1/2 Stunde / Mann
- Materialkosten nach Verbrauch und Aufwand
- 3.5 Beseitigung von Bäumen / Ästen / Dachziegeln nach Aufwand
- Fahrzeugkosten je angefangene 1/2 Stunde
- Personalkosten je angefangene 1/2 Stunde / Mann
- Materialkosten nach Verbrauch und Aufwand
- 3.6 Türe / Fenster sichern nach Aufwand
- Fahrzeugkosten je angefangene 1/2 Stunde
- Personalkosten je angefangene 1/2 Stunde / Mann
- Materialkosten nach Verbrauch und Aufwand
- 3.7 Transportarbeiten nach Aufwand
- Fahrzeugkosten je angefangene 1/2 Stunde
- Personalkosten je angefangene 1/2 Stunde / Mann
- Materialkosten nach Verbrauch und Aufwand
- 3.8 Sonstige Leistungen - Einsatz
- Fahrzeugkosten je angefangene 1/2 Stunde
- Personalkosten je angefangene 1/2 Stunde / Mann
- Materialkosten nach Verbrauch und Aufwand

Personalkosten

Personalkosten je angefangen 1/2 Stunde gemäß Kostenersatz-Satzung

Fahrzeugkosten

Fahrzeugkosten pro angefangene 1/2 Stunde gemäß Kostenersatz-Satzung

Materialkosten und Auslagen werden, auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines Verwaltungszuschlages nach Zeit berechnet.

Dietenheim, 17.05.2021

Christopher Eh
Bürgermeister